

61. 1. Findet gegen die eine Eintragung im Grundbuche anordnende Entscheidung des Beschwerdegerichtes weitere Beschwerde auch dann, wenn die Anordnung vollzogen ist, mit der sich aus § 71 Abs. 2 G.B.O. ergebenden Einschränkung statt?

2. Ist nach Erlassung der Beschwerdeentscheidung eine erneute Anhebung des Beschwerdegerichtes zulässig, wenn weder die Sachlage sich in der Zwischenzeit geändert hat, noch sonst neue Tatsachen geltend gemacht sind?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 28. Januar 1909 i. d. Grundbuchsache v. Landstuhl Bd. VIII Bl. 549. Beschw.-Rep. V. 168/08.

I. Amtsgericht Landstuhl.

II. Landgericht Zweibrücken.

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht, die zweite verneint, aus folgenden

Gründen:

„Mittels notariellen Kaufvertrages vom 17. September 1903 erwarb der Beschwerdeführer das jetzt im Grundbuche von Landstuhl Bd. VIII Bl. 549 verzeichnete Grundstück von den Eheleuten W. für 36500 *M.*, von denen 35000 *M.* vereinbarungsgemäß gestundet und im Hypothekenregister eingetragen wurden. Im späteren Grundbuchanlegungsverfahren bewilligte der Beschwerdeführer als Grundstückseigentümer nur für einen Kaufgelderrest von 20000 *M.* die demnächst auch bewirkte Eintragung einer Sicherungshypothek. Den Antrag der Erben des Ehemannes W. (der Witwe und der Kinder), auch für den Restbetrag von 15000 *M.* eine Sicherungshypothek einzutragen, lehnte das Grundbuchamt ab. Auf Beschwerde der genannten Erben wies jedoch das Landgericht in Zweibrücken durch Beschluß vom 24. Juli 1908 das Grundbuchamt an, von dem erhobenen Bedenken Abstand zu nehmen. Daraufhin erfolgte die Eintragung der verlangten

weiteren Sicherungshypothek von 15000 *M.* Gegen die Eintragung erhob der Grundstückseigentümer Sch. nunmehr seinerseits Beschwerde beim Landgerichte. Dieses wies sie durch Beschluß vom 3. Oktober 1908 zurück, weil eine Eintragung im Beschwerdebewege nicht angefochten werden könne. Gegen diesen Beschluß richtet sich die jetzt vorliegende weitere Beschwerde des Genannten. Das Bayerische Oberste Landesgericht möchte sie gleichfalls zurückweisen, sieht sich jedoch hieran gehindert durch zwei entgegenstehende Beschlüsse des Preussischen Kammergerichts in Berlin vom 23. März 1903, abgedr. bei Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 7 S. 375, und vom 19. Oktober 1905, abgedr. a. a. O. Bd. 12 S. 145 und in den Entscheidungen in Angel. d. freiw. Erbfl. u. d. Erbr. Bd. 6 S. 247.

Den Ausführungen, mit denen das Bayerische Oberste Landesgericht die weitere Beschwerde hierher abgegeben hat, war zunächst darin beizutreten, daß der in § 79 Abs. 2 G.B.O. vorgesehene Konfliktfall vorliegt. In den beiden erwähnten Beschlüssen vertritt das Kammergericht die Auffassung, daß gegen die im Beschwerdebewege getroffene Anordnung einer Eintragung, sobald diese bewirkt sei, weitere Beschwerde nicht statfinde, vielmehr den Beteiligten vom Gesetze nur der Weg gegeben sei, die Löschung der Eintragung oder die Eintragung eines Widerspruchs beim Grundbuchamte anzuregen und gegen die ablehnende Entscheidung abermals Beschwerde oder weitere Beschwerde einzulegen. Im Gegensatz hierzu erachtet das Bayerische Oberste Landesgericht eine weitere Beschwerde in dem angegebenen Falle nicht bloß für zulässig, sondern für den gesetzlich allein vorgezeichneten Weg, um Abhilfe gegen die zu unrecht erlassene Eintragungsanordnung des Beschwerdebegerichtes zu erlangen. Bei dieser Sachlage verschlägt es nichts, daß der Weg, den das Kammergericht als den ausschließlich zulässigen ansieht (erneute Annehmung des Grundbuchamts oder des Beschwerdebegerichtes), und der in den von ihm entschiedenen Fällen nicht eingeschlagen worden war, im vorliegenden Falle durch den Beschwerdeführer tatsächlich betreten worden ist. Denn das Kammergericht würde von seinem Standpunkte aus auf die jetzt erhobene weitere Beschwerde sachlich eingehen müssen. Das Bayerische Oberste Landesgericht dagegen will die weitere Beschwerde ohne Sachprüfung lediglich deshalb zurückweisen, weil der Beschwerde-

führer zum Gegenstande seiner Anfechtung in der Instanz der weiteren Beschwerde den landgerichtlichen Beschluß vom 24. Juli 1908 hätte machen müssen, wogegen eine erneute Anhebung des Landgerichts im Beschwerdewege ausgeschlossen gewesen, und daher die Verwerfung dieser neuen Beschwerde wegen Unzulässigkeit, die den Beschwerdegegenstand für die jetzt zu erledigende weitere Beschwerde bilde, vom Landgerichte mit Recht ausgesprochen worden sei.

Auch in der Sache selbst konnte der von dem Bayerischen Obersten Landesgericht dargelegten Rechtsauffassung die Billigung nicht versagt werden. Nach dem § 80 Abs. 3 G.B.O. finden auf die weitere Beschwerde, soweit nicht für sie in den beiden vorhergehenden Absätzen des Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung. Nach dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes muß auch § 71 Abs. 2 G.B.O., dessen Inhalt zweifellos durch die Sonderbestimmungen des § 80 Absf. 1, 2 nicht berührt wird, für das weitere Beschwerdeverfahren dahin Geltung haben, daß mit der weiteren Beschwerde gegenüber einer vom Beschwerdegericht angeordneten und ausgeführten Eintragung deren Beseitigung dann, wenn sie sich nach ihrem Inhalte als unzulässig erweist, in allen übrigen Fällen Eintragung eines Widerspruches verlangt werden kann.

Nicht ganz so zweifelsfrei ist die Entscheidung der anderen Frage, ob den Beteiligten zur Erreichung dieses Zieles nur das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegeben sei, oder ihnen auch der Weg erneuter Anhebung der Vorinstanzen offen gelassen werden müsse. Auszuscheiden ist dabei von vornherein der gegenwärtig nicht vorliegende Fall, daß gegenüber einer auf Anweisung des Beschwerdegerichts vorgenommenen Eintragung das Verlangen der Löschung oder des Widerspruchsvermerks auf eine in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung der Sachlage oder auf sonst neu vorgebrachte Tatsachen gestützt wird. Vielmehr handelt es sich nur darum, ob bei völlig unveränderten Verhältnissen das Beschwerdegericht seine früher erlassene Entscheidung beliebig aufheben oder abändern dürfe und demzufolge verpflichtet sei, eine erneut eingelegte Beschwerde, so oft auch die Einlegung wiederholt wird, jedesmal durch Sachentscheidung zu erledigen. Das war, mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht, zu verneinen. Allerdings sind die

Entscheidungen in Grundbuchsachen keiner Rechtskraft fähig. Aber der hieraus zu ziehenden Folgerung, daß sie sonach jederzeit zurückgenommen werden könnten, tritt die Vorschrift des § 80 Abs. 2 G.B.O. entgegen, indem sie der Einlegung der weiteren Beschwerde die Wirkung beimißt, daß damit die Befugnis der unteren Instanzen, ihre Entscheidung abzuändern, aufhört. Ihr liegt der Gesichtspunkt zugrunde, es solle im Interesse der Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung in Grundbuchsachen der obersten Instanz eine hierzu dargebotene Gelegenheit nicht durch die unteren Instanzen entzogen werden dürfen.

Vgl. Denkschrift zum Entwurf einer Grundbuchordnung S. 44. Dieser Zweck würde in einer den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Weise vereitelt werden, wenn dem Beschwerdebeyrichte gestattet würde, was ihm für den Fall der Einlegung der weiteren Beschwerde untersagt ist, auf Grund erneuter Einlegung einer ersten Beschwerde zu tun.

Hiernach war die weitere Beschwerde des Sch. als unbegründet zurückzuweisen, und der Kostenpunkt gemäß Art. 131 Abs. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erledigen.“ . . .